

Eckpunkte für die Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans in LIP_1200

Stand: 12.04.2011

Allgemeines:

- a. Grundlage für die Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm u.a. mit den Festlegungen zu den Bewirtschaftungszielen und zu Fristverlängerungen. Sie sind behördenverbindlich. Die pflichtigen Unterhaltungsträger setzen die erforderlichen Maßnahmen um. Das Land unterstützt die Maßnahmenumsetzung mit einer Förderung bis zu 80% der förderfähigen Kosten.
- b. Der Umsetzungsfahrplan soll eine Übersicht über die seit dem Jahr 2000 durchgeführten und die bis zum Jahr 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung geben; er konkretisiert die Programmmaßnahmen. Im Einzelfall notwendige fachliche Studien zur Maßnahmenkonkretisierung können in den Umsetzungsfahrplan aufgenommen werden. Die Maßnahmen, die bis 2018 umgesetzt werden sollen, sollen möglichst konkret beschrieben, die für den Zeitraum 2019 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen sollen wenigstens grob umrissen werden. Der Umsetzungsfahrplan soll bei Bedarf fortgeschrieben werden, insbesondere nach Fortschreibungen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms.
- c. Die Rahmenvereinbarung mit den landwirtschaftlichen Verbänden gilt.
- d. Alle Maßnahmenvorschläge werden dokumentiert; sie werden im Planungsprozess auf ihre Umsetzbarkeit und ihre Zweckmäßigkeit überprüft.
- e. Rücksichtnahme auf andere Belange und das Nutzen von Synergien sind wichtig.
- f. Das Auswerten der Monitoringdaten, ihre Aktualisierung und das Einbeziehen weiterer unterstützender Daten sind wichtig, um zu kosteneffizienten Maßnahmen zu kommen.
- g. Der Maßnahmenbedarf an erheblich veränderten Wasserkörpern kann derzeit mangels verbindlicher biologischer Ziele nicht abschließend abgeschätzt werden. Maßnahmen, die Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigen und einen bedeutenden Beitrag für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele leisten, werden in den Umsetzungsfahrplan aufgenommen.
- h. Die Priorisierung von Maßnahmen orientiert sich an dem Grad der erreichbaren Verbesserung, der Reichweite der Wirkung im jeweiligen Bachsystem und der Kosteneffizienz. Aktuelle Umsetzungschancen sind zu nutzen, vorbereitende Maßnahmen, insbesondere die Flächensicherung, sind rechtzeitig einzuleiten.
- i. Verschlechterungen müssen vermieden werden.

m. Auch Maßnahmen an Gewässern mit Einzugsgebieten kleiner als 10 km² (nicht berichtspflichtige Gewässer) können einen Beitrag zur Zielerreichung leisten und werden in den Umsetzungsfahrplan aufgenommen.

n. Die letzten Bergsenkungen werden bis Ende 2011 weitgehend abgeklungen sein. Es wird geprüft, inwieweit Belastungen aus der Einleitung von Sumpfungswässern durch die Verlagerung von Einleitungsstellen nach unterstrom reduziert werden können.

Besonderes zu Maßnahmen an der Lippe:

o. Die Maßnahmen berücksichtigen den Verbund von Fluss und Aue. In NATURA 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten werden die Maßnahmen auf die Ziele des Naturschutzes abgestimmt, Synergien werden so gut wie möglich genutzt.

p. Die aufwärts- und abwärtsgerichtete Durchgängigkeit ist herzustellen.

q. Uferbefestigungen sollen entfernt werden, wo immer das angrenzende Eigentum dies zulässt.

r. Auf Renaturierungsabschnitten sollen natürliche Laufformen und Lauflängen hergestellt bzw. initiiert werden, es sind natürliche Ausuferungshäufigkeiten (zur groben Orientierung: durchschnittlich ca. 100 Tage je Jahr) anzustreben (Auenanbindung). Dafür müssen die Flächen verfügbar sein.

s. Nebengewässer sollen für die typgemäße Fischfauna zugänglich gemacht werden.

t. Die nachteiligen Auswirkungen von Stauhaltungen sollen reduziert werden, soweit flussmorphologische Randbedingungen und Nutzungen dies zulassen,

u. Die aktuellen stofflichen Defizite sind kein Grund, Maßnahmen zurückzustellen.

v. Die Maßnahmen setzen das Lippeauenprogramm fort. Die dazu abgeschlossene Kooperationsvereinbarung gilt auch für die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans.